

## Nachhaltige Energie e.V.: Mitteilung vom 18.11.2014

### **Novellierung des EEG 2014 - Schnelligkeit ging vor Genauigkeit -**

**Der Gesetzgeber muss mit dem zweiten EEG-Änderungsgesetz nachbessern und einen Eingriff in Bestandsvergütung durch die Neudefinition der Bemessungsleistung aus dem EEG 2014 zurücknehmen!**

Das EEG 2014 ist seit nicht ganz vier Monaten in Kraft und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 17.11.2014 den 2. Entwurf eines EEG-Änderungsgesetzes vorgelegt.

Das EEG 2014 sieht in der geltenden Fassung für alle Betreiber steuerbarer Anlagen (Biomasse-, Deponiegas-, Klärgas, etc.) mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2012 bedeutsame Änderungen vor, wenn der erzeugte Strom anteilig der Eigenversorgung oder der Lieferung an Dritte in räumlicher Nähe dient und darüber hinaus erzeugter Strom in das Netz eingespeist wird. Für diesen eingespeisten Strom müssten Anlagenbetreiber künftig mit zum Teil erheblichen Einbußen bei der EEG-Vergütung rechnen.

Anlass hierfür ist die Einführung einer neuen Berechnungsmethode nach der sogenannten „Bemessungsleistung“ im EEG 2014.

#### **Vorher (EEG 2009)**

Vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 war für alle Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, die Definition des EEG 2009 maßgeblich. Die Bemessungsleistung bestimmte sich nach den „**abgenommenen Kilowattstunden**“ und den Jahresstunden. Im Ergebnis ist bei einer Eigenversorgung die durchschnittliche EEG Vergütung je kWh bei Bestandsanlagen für den eingespeisten Strom deutlich höher.

#### **Jetzt (EEG 2014)**

Nach der neuen Berechnungsmethode des EEG 2014 gilt auch für Bestandsanlagen die im EEG 2014 enthaltene Definition der „Bemessungsleistung“. Die Bemessungsleistung bestimmt sich nach den „**erzeugten Kilowattstunden**“ und den Jahresstunden. Die eigenverbrauchte Strommenge wird mitgerechnet. Im Ergebnis fällt durch die Änderung der Berechnungsmethode die durchschnittliche EEG-Vergütung bei Bestandsanlagen deutlich niedriger aus und würde sich erheblich auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung auswirken. Finanzielle Einbußen wären die Folge.

#### **Hoffentlich bald! (EEG 2014 2.0)**

Nach dem nun vorliegenden EEG-Änderungsgesetzesentwurf soll bei dem Eingriff in die Vergütung von Bestandsanlagen nachgebessert werden:

Für Anlagenbetreiber, die Ihre Anlage bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen haben, soll es bei der alten Regelung des EEG 2009 bleiben. Es werden für die Vergütungsermittlung also nur die tatsächlich in das Netz eingespeisten Strommengen und nicht die gesamte erzeugte Strommenge zugrunde gelegt. Damit bleiben die bereits umgesetzten Eigenstrommodelle wirtschaftlich und die dezentrale Energiewende vor Ort muss nicht zurückgedreht werden.

Sollte das zweite EEG-Änderungsgesetz in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden, wäre einer der Eingriffe des EEG 2014 entschärft! Der Verein Nachhaltige Energie e.V. wird Sie über das laufende Gesetzgebungsverfahren weiter informieren.

Die Eingriffe durch die Höchstbemessungsleistung und Landschaftspflegebonus ändert der Gesetzgeber in diesem Änderungsgesetz noch nicht. Hierfür wird sich der Verein aber weiterhin tatkräftig einsetzen!